

## Steuertipps für Existenzgründer

### 1 Wenn der Betrieb an den Start geht

Wer sich eine selbständige Existenz aufbauen will, kann nicht früh genug mit den Planungen für das zu gründende Unternehmen beginnen. Fachleute rechnen mit einer Vorlaufzeit von ein bis zwei Jahren. Dann müssen nicht nur Standort und Finanzierung gesichert sein, sondern auch alle Vorbereitungen für die späteren Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt müssen stehen. Dabei sollen Ihnen die folgenden Steuertipps weiterhelfen:

#### Steuertipp 1

##### Behörden konsultieren

Bevor Sie den Betrieb offiziell anmelden, sprechen Sie beim Gewerbeamt vor. Sie klären dort, ob Sie tatsächlich nach dem Gesetz ein Gewerbe ausüben (das Recht kennt unterschiedliche Begriffsformen). Nur dann müssen Sie auch Gewerbesteuer zahlen. Da die Gewerbeämter häufig ohne rechtliche Prüfung die Anmeldung entgegen nehmen, lassen Sie sich in Zweifelsfällen von einem Steuerberater oder der IHK beraten, ob Sie überhaupt eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Prüfen Sie unbedingt vier Wochen nach der Anmeldung, ob das Finanzamt über die Gewerbeanzeige verständigt wurde. Sonst drohen Bußgelder oder gar ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung.

#### Steuertipp 2

##### Kontakte pflegen

Melden Sie sich nicht erst mit der Unternehmensgründung beim Finanzamt oder Steuerberater. Gehen Sie schon vorher einmal zum Sachbearbeiter. Lassen Sie sich eingehend beraten, wie die Zusammenarbeit in Zukunft aussehen muss. Dazu sind die Beamten verpflichtet.

Sprechen Sie vorab mit der IHK über die "Firmierung" (Firmenname); eine nachträgliche Änderung löst nochmals Notargebühren aus. Für nicht im Handelsregister eingetragene Betriebe schreibt die Gewerbeordnung verbindlich vor, wie im Geschäftsverkehr aufzutreten ist.

### **Steuertipp 3**

#### **Zuschüsse einrechnen**

Nutzen Sie die Förderangebote, die Bund und Länder bereithalten. Hier gibt es oft Zuschüsse zu Beratungen, in denen es um Fragen der Unternehmensführung, des Marketings, der Organisation oder von Energieeinsparung geht. Wenn Sie einen Zuschuss zu den Beratungskosten erhalten, so ist dieser steuerfrei. Er erhöht zwar über den Progressionsvorbehalt Ihren Steuersatz, wird aber selbst der Besteuerung nicht unterworfen.

Beachten Sie aber auch, dass Verbände und IHKs/HWKs ein breites – zumeist kostenloses! – Beratungsangebot für Sie bereithalten, das Sie nutzen sollten.

### **Steuertipp 4**

#### **Auskunft einholen**

Wenn Sie bei Betriebsaufnahme Mitarbeiter einsetzen, haften Sie für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Deshalb sollten Sie sich in Zweifelsfragen beizeiten vom Finanzamt schriftliche Auskünfte einholen, welche Vorschriften gelten und wie im Einzelnen zu verfahren ist. Die Behörde muss solche Anfragen (Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte) verbindlich beantworten.

### **Steuertipp 5**

#### **Planung auswerten**

Sind Sie zu doppelter Buchführung verpflichtet (Vollkaufmann oder gleich zu Beginn größerer Betrieb), sollten Sie aus der Pflicht eine Tugend machen. Stecken Sie mit Ihrem Steuerberater den auf Ihre Branche und Betrieb passenden Kosten- und Kontenrahmen ab. Überlegen Sie auch, welche Zahlungen Sie monatlich oder vierteljährlich besonders auswerten oder kontrollieren, um die Entwicklung des jungen Unternehmens im Auge zu behalten. Rechtzeitige Planung schafft ausreichenden Spielraum für neue Investitionen und Abschreibungen.

## **2 Wenn der Betrieb eröffnet wird**

Wer alle Planungsarbeiten abgeschlossen hat, kann die Eröffnung seines Unternehmens ins Auge fassen. Dazu gehört jedoch mehr als Personalsuche, Kundenansprache und Werbung. Es beginnt der Start in den Papierkrieg. Arbeitsverträge, Meldepflichten und der Einstieg in die Buchführung stehen an. Noch hält das Finanzamt still. Doch will es informiert sein. Dazu Tipps, die Orientierung bieten, wenn der Betrieb eröffnet wird:

## **Steuertipp 1**

### **Vorauszahlung senken**

Innerhalb von vier Wochen nach der Gewerbeanmeldung kommt ein Betriebsfragebogen vom Finanzamt. Auf zwei Punkte kommt es besonders an:

Erstens: Beantworten Sie die Frage nach dem voraussichtlichen Gewinn eher vorsichtig aber auf jeden Fall realistisch. Sonst müssen Sie hohe Vorauszahlungen leisten. Bilden Sie bei niedriger Prognose auf alle Fälle Rücklagen für mögliche spätere Steuernachzahlungen, die auch die künftigen Vorauszahlungen erhöhen. Beantragen Sie ggf. eine Anpassung der Vorauszahlung nach oben.

Zweitens: Das Finanzamt fragt auch nach dem - steuerpflichtigen - Eigenverbrauch. Das sind etwa die privaten Kilometer mit dem Firmen-Pkw. Da Sie in der Anlaufphase wenig Zeit für private Dinge haben werden, können Sie den Eigenverbrauch eher niedrig ansetzen.

## **Steuertipp 2**

### **Privatwerte einbringen**

Die erste Ausstattung muss nicht zwangsläufig hohe Mittel verschlingen. Sie können gebrauchte private Gegenstände ins Betriebsvermögen übernehmen (vom Kleiderbügel bis zum Kühlschrank). Dabei schätzen Sie den Wert dieser Gegenstände bzw. setzen den Wert an, der nach Abzug bereits vorgenommener Abschreibungen von den Anschaffungskosten übrig bleibt.

Für die steuerliche Behandlung gilt das Gleiche wie beim Erwerb von Betriebsausstattung (s. nächster Punkt).

## **Steuertipp 3**

### **Aufwand aus bestimmten Anschaffungen zeitnah geltend machen**

Seit Anfang 2010 haben Sie die Wahl, ob Sie Wirtschaftsgüter innerhalb bestimmter Wertgrenzen nach den in 2009 geltenden Regelungen abschreiben oder die bis 2009 geltende Regelung anwenden wollen.

Im ersten Fall gilt Folgendes: Liegt der Einzelwert des Gegenstandes über 1000 Euro, so schreiben Sie ihn entsprechend der Nutzungsdauer ab. Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150 Euro und 1000 Euro müssen Sie in einem Sammelposten zusammenfassen, den Sie gleichmäßig über 5 Jahre abschreiben. Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 150 Euro gelten als „geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“. Diese können Sie sofort abschreiben, d.h. sie werden im Jahr der Einlage voll als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Im zweiten Fall können Sie Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 410 Euro netto als GwG sofort als Aufwand erfassen, Wirtschaftsgüter mit einem höheren Wert müssen Sie aber über die jeweilige Nutzungsdauer abschreiben. Für die Frage, ob ein GWG vorliegt, ist immer der Nettowert maßgeblich, unabhängig davon, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht. Die Entscheidung, ob Sie Wirtschaftsgüter in einen Pool einstellen oder sie im Rahmen der 410-Euro-Grenze sofort abschreiben, müssen Sie einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des jeweiligen Wirtschaftsjahres treffen.

Grundsätzlich müssen alle als Geringwertiges Wirtschaftsgut behandelten Wirtschaftsgüter aus der Buchführung ersichtlich sein oder in einem besonderen Verzeichnis geführt werden, sofern ihr Wert über 60 Euro

netto liegt. Damit ein Gegenstand als GWG gilt, muss er unabhängig von anderen Gegenständen, also selbstständig, nutzbar sein.

## **Steuertipp 4**

### **Abschreibung planen**

Ermitteln Sie vom Start an exakt das Inventar Ihres Betriebes. Legen Sie ein detailliertes Anlagenverzeichnis an und listen Sie die geschätzte Nutzungsdauer Ihrer Maschinen oder Einrichtungsgegenstände auf.

Vorteil: Sie verschaffen sich einen Überblick über das jährliche Abschreibungsvolumen Ihres Betriebes. Das bedeutet, Sie können bis zu dieser Höhe Überschüsse erwirtschaften, auf die Sie keine Steuern abführen müssen. Mithin leisten Sie auch keine entsprechenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen und schonen die Liquidität Ihres Unternehmens.

## **Steuertipp 5**

### **Erstattung sichern**

Die Vorsteuer erhalten Sie nur dann vom Finanzamt zurück, wenn die auf den Namen Ihres Unternehmens laufenden Rechnungen formal in Ordnung sind. Sie müssen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers ausweisen. Der leistende Unternehmer hat die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Weitere erforderliche Angaben sind Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung, Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistungen, Entgelt, Steuersatz, der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag und ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Kleinbetragsrechnungen bis 150 Euro können in vereinfachter Form ausgestellt werden. Sie müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Rechnungsdatum, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung, das Bruttoentgelt und den Steuersatz ausweisen. Wichtig: Unvollständige Rechnungen nicht selbst korrigieren (dies gilt als Urkundenfälschung), sondern vom Lieferanten berichtigen lassen (siehe auch Merkblatt der IHK Pfalz „Rechnungsstellung“)

## **Steuertipp 6**

### **Aushilfen einstellen**

Aushilfen, die nur zeitweise mitarbeiten, sollten nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen belaufen sich die Abgaben des Arbeitgebers auf pauschal 30%. Die Beschäftigungsdauer darf aber 86 Stunden pro Monat nicht überschreiten! Auch der Einsatz der Ehefrau im Unternehmen kann pauschal abgerechnet werden.

## **Steuertipp 7**

### **Grundstücke absondern**

Grundstücke oder Grundstücksteile sollten Sie nicht ohne weiteres aus dem privaten Bereich ins Betriebsvermögen übernehmen. Denn stille Reserven (Differenz zwischen Marktwert und Buchwert) sind als außerordentlicher Ertrag zu versteuern, wenn die Immobilie später einmal mit Gewinn verkauft wird.

## **Steuertipp 8**

### **Spesenkonto einrichten**

Reise- und Bewirtschaftungsbelege sorgfältig aufheben und (nach Datum) auf gesondertes Spesenkonto buchen. Die Bewirtung in einer Gaststätte muss auf einem gesonderten Formular vom Gastwirt bestätigt werden, außerdem muss ein elektronischer Registrierausdruck vorliegen. Die Vorsteuer aus Bewirtungen kann im Rahmen der Umsatzsteuererklärung vollständig angesetzt werden, die Bewirtungsaufwendungen sind in der Ertragsteuer nur zu 70% abzugsfähig

## **3 Wenn der Betrieb zu arbeiten beginnt**

Wer nach Eröffnung seine Leistungen anbietet, hat sofort einen festen Partner dazu gewonnen – das Finanzamt. Stellt es doch Forderungen wie andere Geschäftspartner auch. Über jeden Euro Umsatz möchte es informiert sein und es verlangt seinen Anteil am Erfolg. Es lässt jedoch auch vernünftig mit sich handeln. Berechtigte Forderungen erkennt es an. Steuertipps, die ihr Geld wert sind, wenn der Betrieb zu arbeiten beginnt:

### **Steuertipp 1**

#### **Guthaben aufrechnen**

Gezahlte Umsatzsteuer (auch aus der Vorlaufzeit) erstattet Ihnen das Finanzamt zurück. Das Vorsteuerguthaben ist bares Geld für den Betrieb. Deshalb alle Belege und Rechnungen besonders gut und sicher aufbewahren. Sie können Erstattungsansprüche auch gegen fällige Steuerschulden aufrechnen.

### **Steuertipp 2**

#### **Verluste verrechnen**

Machen Sie (wie viele Existenzgründer) im ersten Geschäftsjahr Verluste, können Sie den Minusbetrag gegen positive Einkünfte vor der Gründung verrechnen. Das ist besonders lukrativ, wenn Sie zuvor als leitender Angestellter gut verdient haben. Auch bestandskräftige Steuererklärungen werden dann aufgehoben. Liegt der Verlust höher als das Einkommen, können Sie die Differenz auf die nächsten Geschäftsjahre Gewinn mindernd vortragen.

### **Steuertipp 3**

#### **Dauerfristverlängerung sinnvoll nutzen**

Grundsätzlich müssen Sie in den beiden ersten Jahren Ihrer Tätigkeit monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, für jeden Monat bis zum 10. des Folgemonats. Durch die Beantragung einer Dauerfristverlängerung können sie die Abgabe- und Zahlungsfrist um einen Monat nach hinten verschieben. Wenn Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit hohe Aufwendungen tätigen, sollten Sie mit der Beantragung der Dauerfristverlängerung aber warten, bis Ihnen die Vorsteuer aus diesen Aufwendungen erstattet wurde – sonst warten Sie darauf nämlich auch einen Monat länger!

### **Steuertipp 4**

#### **Schonfristen bedenken**

Die monatlichen oder vierteljährlichen Steuervoranmeldungen und Zahlungen sind am zehnten des Folgemonats fällig. Nutzen Sie die Schonfrist bis zum 15. des Monats (Verlängerung ist nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt). Die Termine für die Gewerbe- und Grundsteuer fallen auf den 15. (Schonfrist: 20.) des Monats.

## **Steuertipp 5**

### **Nacharbeiten vermeiden**

Von Beginn an darf die Buchführung nicht nachhinken. Nacharbeiten sind nämlich nicht nur sehr zeitaufwändig, sondern können auch teuer werden (Mahnungen, Versäumniszuschläge, Beleglücken).

## **4 Wenn der Betrieb ausgebaut wird**

Wer das erste, oft verlustreiche Geschäftsjahr abgeschlossen hat, kann bei wachsendem Markterfolg bald erste Gewinne verbuchen. Um so wichtiger ist es jetzt, eine Strategie für die nächsten Steuerjahre festzuschreiben, damit das Finanzamt nicht über Gebühr kassiert, sondern das Geld weiterhin in dem Betrieb zur Verfügung steht. Steuertipps, die Ihre Investitionskraft stärken, wenn es um den Ausbau des Unternehmens geht:

## **Steuertipp 1**

### **Rücklagen bilden**

Im Betriebsfragebogen (bei Unternehmensgründung) haben Sie fürs erste Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn angegeben. Dann sind keine Steuervorauszahlungen ans Finanzamt fällig. Die Steuererklärung reicht Ihr Berater erst am 30. September des zweiten Geschäftsjahres ein. Erst bei Erstellung Ihres Steuerbescheides setzt das Finanzamt dann Vorauszahlungen aufgrund des Gewinns fest. Aber bis dahin haben Sie keine Vorauszahlungen geleistet, sodass Ihr Gewinn dem Unternehmen für diese Zeit voll zur Verfügung stand. Wichtig: Rücklagen für Nachzahlungen bilden.

## **Steuertipp 2**

### **Abschreibung**

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Maschinen, Autos), die Sie in 2009 und 2010 anschaffen, können Sie statt der linearen die anfangs höhere degressive AfA wählen. Diese beträgt das 2,5fache der linearen AfA, jedoch maximal 25%. Für 2011 angeschaffte Wirtschaftsgüter besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Sie die Sonderabschreibungen des § 7 g (5) EStG (20% in den ersten 5 Jahren nach Anschaffung /Herstellung) in Anspruch nehmen können.

Sie sollten aber auf jeden Fall mit Ihrem Steuerberater sprechen, bevor Sie diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Sie verschaffen Ihnen einen Liquiditätsvorteil, im Fall steigender Gewinne kann eine Verlagerung von Aufwand in spätere Jahre aber ggf. mehr Sinn machen..

### **Steuertipp 3**

#### **Kontrolle durchstehen**

Junge Betriebe prüft das Finanzamt oft schon in den ersten fünf Jahren. Die Prüfer kommen vor allem dann, wenn das Unternehmen hohe Vorsteuererstattungen hatte. Der Unternehmer sollte dann seine Rechte kennen und sich zusammen mit dem Berater auf die Prüfung vorbereiten.

### **Steuertipp 4**

#### **Bilanzen berichtigen**

Der Unternehmer kann Bilanzen, die er noch nicht dem Finanzamt eingereicht hat, jederzeit berichtigen, wenn sie falsch oder unzweckmäßig sind.

### **Steuertipp 5**

#### **Eigenverbrauch abgrenzen**

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen auch privat oder entnehmen Sie dem Betrieb regelmäßig Ware, zahlen Sie darauf Umsatzsteuer. Vorsicht: Wenn Sie vergessen, die anteilige private Nutzung aufzuzeichnen (z. B. per Fahrtenbuch) und die Steuer darauf zu entrichten, nimmt der Prüfer (nach branchenbekannten Richtwerten) Zuschätzungen vor. Die Richtgrößen lassen Sie sich von Ihrem Berater nennen. Wird ein betrieblicher PKW auch privat genutzt, können Sie die private Nutzung mit einem Fahrtenbuch nachweisen oder monatlich 1% des Brutto-Listenpreises als geldwerten Vorteil für die PKW-Nutzung ansetzen.

### **Steuertipp 6**

#### **Ehepartner beschäftigen**

Arbeitet der Ehepartner als Vollzeitkraft mit und kann der Betrieb die Gehaltszahlungen noch nicht ganz verkraften, ist es möglich, dass der Ehepartner dem Unternehmen in gleicher Höhe ein Darlehen (jeden Monat neu, Konditionen wie unter Fremden üblich) zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden (wird vom Bundesfinanzhof verlangt). Zudem müssen die Gehaltszahlungen auf ein gesondertes Konto des Ehepartners überwiesen werden, über das nur er die Verfügungsmacht hat. Für beim Ehegatten mitwirkende Ehepartner kann die Mitarbeit jedoch zur eigenen Krankenversicherungspflicht führen und zusätzliche Kosten auslösen.

Durch die Kooperation zwischen den IHK/HWK-Starterzentren Rheinland-Pfalz und der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz haben die IHKs die Möglichkeit, im Rahmen der Steuerberater-Sprechtage eine erste kostenlose Steuerberatung anzubieten. Sofern Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit dem für Ihren Standort zuständigen Starterzentrum in Verbindung.

Weitere Informationen zur Existenzgründung finden Sie im Internetportal der IHK/HWK-Starterzentren Rheinland Pfalz.

starterzentrum-rlp.de

**Ihre Ansprechpartner zu Fragen der Existenzgründung und öffentlichen Finanzierungshilfen in den IHK-Starterzentren Pfalz sind:**

Dipl.-Kfm. Thomas Engel, **Starterzentrum Ludwigshafen-Vorderpfalz**

Tel. 0621 5904-2100, Fax 0621 5904-2104, Email: [thomas.engel@pfalz.ihk24.de](mailto:thomas.engel@pfalz.ihk24.de)

Dipl.-Phys. Marc Watgen, **Starterzentrum Landau-Südpfalz**

Tel.:06341 971-2511, Fax 06341 2514, Email: [marc.watgen@pfalz.ihk24.de](mailto:marc.watgen@pfalz.ihk24.de)

Ass. jur. Michael Schaum, **Starterzentrum Kaiserslautern-Nordwestpfalz**

Tel. 0631 41448-2701, Fax 0631 41448-2704, Email: [michael.schaum@pfalz.ihk24.de](mailto:michael.schaum@pfalz.ihk24.de)

Dipl.-Ing. Andreas Knüpfer, **Starterzentrum Pirmasens-Südwestpfalz**

Tel. 06331 523-2611, Fax 06331 2614, Email: [andreas.knuepfer@pfalz.ihk24.de](mailto:andreas.knuepfer@pfalz.ihk24.de)

Gabriele Westerkamp, **Starterzentrum Pirmasens-Südwestpfalz**

Tel. 06331 523-2615, Fax 06331 523-2614, Email: [gabriele.westerkamp@pfalz.ihk24.de](mailto:gabriele.westerkamp@pfalz.ihk24.de)

Stand: März 2011

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.